



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Fokus Session

Sommer 2015

curafutura nimmt Stellung zu aktuellen gesundheitspolitischen Geschäften

13.3213

Krankenversicherung: Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen.

Nationalrat: 4. Juni 2015

Abstimmung über Sistierung der Motion

Die von den Fraktionen CVP und EVP eingereichte Motion verlangt eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), «die für Spitalleistungen eine gleiche Finanzierung vorsieht, unabhängig davon, ob sie stationär oder ambulant erbracht werden». Die angestrebte «gleiche Finanzierung der Spitalleistungen» bezieht sich sowohl auf den Vergütungsteiler (heute: dual-fix bei stationären Leistungen und monistisch bei ambulanten Leistungen) als auch auf die Tarifstruktur. Hier sollen für ambulante Leistungen ebenfalls DRG, aber ohne Übernachtungspauschalen, zur Anwendung gelangen.

curafutura befürwortet eine Sistierung der Motion mit folgender Begründung:

- Die Problematik der ungleichen Finanzierung von Leistungen nach ihrer Leistungsart (stationär/ambulant) ist bekannt. Die Motion bringt hierzu aber keine Lösung, sondern nur eine Verschiebung des Problems. Ambulante Leistungen in Arztpraxen würden weiterhin monistisch, spitalambulante Leistungen hingegen neu dual-fix finanziert.

- Die dual-fixe Finanzierung ambulanter Spitalleistungen dürfte – analog den stationären Leistungen – zu einer (unnötigen) ambulanten Leistungsplanung für Spitalambulatorien führen. Auch hier besteht eine offensichtliche Gefahr der Ungleichbehandlung privater Arztpraxen.
- Es gibt keine sachliche Verknüpfung zwischen Finanzierungsart (dual-fix / monistisch) und anzuwendendem Tarifsysteem. DRG im spitalambulanten Bereich können eine mögliche Entwicklung darstellen. Massgebend hierzu sollte indessen nicht eine politische Vorgabe sein, sondern eine sachgerechte Tarifierung.
- Eine Annahme der vorliegenden Motion würde künftige Entscheide zugunsten einer monistischen Leistungsfinanzierung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verhindern.

Unsere Abstimmungsempfehlung:

curafutura unterstützt die Sistierung der Motion 13.3213.



13.3420

Krankenversicherung: Frist zur Genehmigung des Tarifvertrags

Ständerat: 9. Juni 2015

Abstimmung über die Motion

Die Motion (Jacques Bourgeois, FDP, FR) beantragt eine Änderung der Artikel 46 Absatz 4 (Tarifvertrag) und 47 Absatz 1 (Fehlen eines Tarifvertrages) des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Mit der Änderung soll festgelegt werden, dass die Kantone innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der notwendigen Daten über die Genehmigung eines Tarifvertrags entscheiden müssen. Diese Frist soll auch für den Bundesrat gelten, wenn der Tarifvertrag für die ganze Schweiz gelten soll.

curafutura begrüsst eine entsprechende KVG-Änderung mit folgender Begründung:

- Das *Vertragsprimat* ist ein zentraler Teil des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Während Krankenversicherer und Leistungserbringer Tarifstrukturen und Taxpunktwerte verhandeln, liegt es in der Verantwortung der zuständigen Behörde, die Tarifverträge zu genehmigen. Subsidiär kann sie in den vom Gesetz bestimmten Fällen den Tarif festlegen.
- Im Rahmen der Genehmigung eines vertraglich vereinbarten Tarifs muss die Genehmigungsbehörde verschiedene Aspekte prüfen. So müssen Tarife betriebswirtschaftlich bemessen sein und eine sachgerechte Struktur aufweisen. Tarifverträge müssen zudem mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen.
- Es obliegt den vertragsschliessenden Tarifpartnern, der Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Grundsätze hinreichend und glaubhaft darzulegen.

- Im anschliessenden Genehmigungsverfahren hat sich die zuständige Behörde nach Auffassung von curafutura auf die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zu beschränken, bezogen auf den jeweils zur Genehmigung vorliegenden Tarifvertrag. Sie soll sich hierbei durchaus auf eigene Entscheidungsgrundlagen beziehen dürfen. Es ist indessen nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde, durch «extensive» Genehmigungsverfahren selber entscheidend auf die Tarifgestaltung Einfluss zu nehmen und – im Extremfall – sogar auf eine Vereinheitlichung der Tarife der Krankenversicherer hinzuwirken. Dies unterhöhlt sowohl das Vertragsprimat als auch den Wettbewerbsgedanken des KVG.
- Findet die Tarifgenehmigung unter Wahrung dieser Rahmenbedingungen statt, ist die Vorgabe einer Genehmigungsfrist nicht nur zumutbar, sondern auch Garant für ein ausgewogenes Tarifgenehmigungsverfahren.
- Die Vorgabe einer Genehmigungsfrist würde zudem die dringend benötigte *Rechtssicherheit* stärken.

Unsere Abstimmungsempfehlung:

curafutura empfiehlt die Annahme der Motion 13.3420

Kontakt:
Beat Knuchel, Leiter Gesundheitspolitik
031 310 01 81
beat.knuchel@curafutura.ch